

*Christian Neschwara / Universität Wien*

**Rechts- und Verfassungsgeschichte in Mitteleuropa**  
(Schwerpunkt Österreich)

**Block IV, 2. November 2012**

Entstehung der Österreichischen Monarchie als  
Gesamtstaat bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts –  
Rechtsvereinheitlichung (Schwerpunkt Privatrecht)

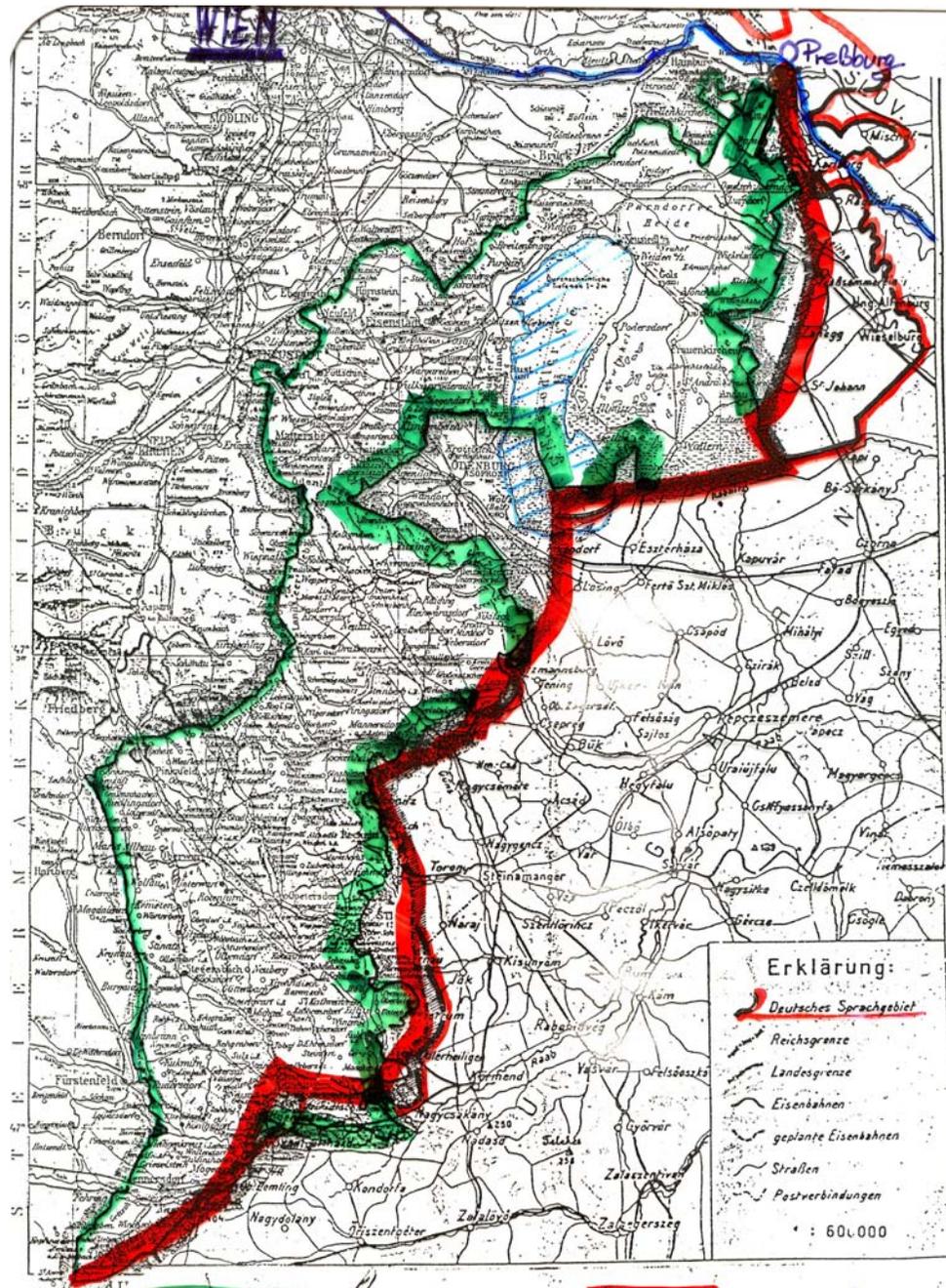
## Rechts- und Verfassungsgeschichte im mitteleuropäischen Raum IV

**Bis 1933 verfassungskonformer Ausbau der Bundesverfassung:**

**Eingliederung des Burgenlandes** als selbständiges Land in den Bundesstaat: für Übergangszeitraum bis Übergabe des Burgenlandes von Ungarn an Österreich provisorische Verwaltung durch Bund.

Ungarn durch **Vertrag von Trianon** verpflichtet zur Übergabe des Burgenlandes (ohne Pressburg) am 28. August 1921 an Österreich  
→ Übernahme der Staatsgewalt im Burgenlandes scheitert an bewaffnetem **Widerstand** auf ungarischer Seite.

**Konflikt** zwischen Österreich und Ungarn nach Vermittlung von Italien im Oktober 1921 beigelegt = **Venediger Protokoll**: sofortige Übergabe des Burgenlandes, aber zunächst ohne Gebiet der Landeshauptstadt **Ödenburg**; über Zugehörigkeit dieses national gemischten Gebietes soll das **Volk** entscheiden: Mitte Dezember 1921 Abstimmung  
→ unter irregulären Bedingungen Votum zugunsten Ungarns.



gearbeitet von A

GRENZE ST. GERMAN/VENEDIG

GRENZE DEUTSCH/ÖSTERR.

Zur gleichen Zeit **Trennung von Wien und Niederösterreich**: Niederösterreich bis dahin aus zwei Landesteilen (Niederösterreich-Land und Stadt Wien).

Trennung der beiden Landesteile gemäß B-VG **mittels paktierter Beschlüsse** der Vertretungen (niederösterreichischer Landtag und Gemeindevertretung Wien): Ende Dezember 1921 Trennungsbeschlüsse.

**Wien** seitdem mit besonderem verfassungsrechtlichen Status:

**Doppel-Stellung** als Bundesland und Gemeinde

→ Einrichtungen der Gemeinde zugleich als Landeseinrichtungen.

Weichenstellung für das künftige Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen ebenfalls **1922**: aufgrund der sogenannten **Genfer Protokolle** über Aufnahme einer **Anleihe** zur Sanierung von Finanzen und Wirtschaft unter Haftung von einzelnen Mitgliedern des Völkerbundes. Angesichts eines galoppierenden Währungsverfalls → immenses Budgetdefizit: Bundesregierung ist gezwungen, Hilfe des Auslandes in Anspruch zu nehmen (auch wegen Unabhängigkeitsverpflichtung aus dem Vertrag von St. Germain).



Finanzierung der Sanierung durch **Anleihen** im Ausland: Rückzahlung unter **Garantie von Völkerbundmitgliedern**, Frankreich, Großbritannien, Italien und **Tschechoslowakei** → Österreich zu **Souveränitätsbeschränkungen** gezwungen: Verwendung des Anleihe-Kapitals unter Aufsicht und Kontrolle des Völkerbundesrates (durch Kommissär, bis 1932 in Wien: Aufsicht über Österreichische Nationalbank; Verpfändung der Zolleinnahmen).

Zur raschen **Durchführung** der Sanierung von Finanzen und Wirtschaft 1922 **wirtschaftliches Notverordnungsrecht** für die Bundesregierung; befristet bis Jahresende 1924: Bis dahin soll die Sanierung (ausgeglichenes Budget, neue stabile Währung) erreicht sein → Beendigung der Kontrolle durch den Völkerbund:

Bedingung = weitere Verfassungsreformen in Österreich.

Forderungen des Völkerbundes → umfassendes **Verfassungsreformprogramm** (Inkrafttreten der Kompetenzverteilung des B-VG, Verwaltungsreform).

**Ergebnis** der Verfassungsreform: **1925** Erlass einer

– **Novelle** zum Bundes-Verfassungsgesetz sowie Erlass eines

– speziellen **Verfassungsgesetzes** über die Einrichtung von  
sogenannten **Ämtern der Landesregierung** →

+ Beseitigung der Doppelgleisigkeit der Verwaltung der Länder

+ Ausbau des Rechtsschutzes durch VfGH und VwGH (Präzisierung des  
Legalitätsprinzips, Konkretisierung durch Verwaltungsverfahrensgesetze)

+ Zuständigkeitsverschiebungen zugunsten des Bundes.

**Wiederverlautbarung** aller Verfassungsänderungen inklusive 1925.

Zustandekommen der Bundes-Verfassungs-Novelle 1925 macht **Rolle der politischen Parteien als Entscheidungsträger im Staat** deutlich:

Zustandekommen = politisches Tauschgeschäft zwischen bürgerlicher  
Regierungskoalition aus Christlichsozialen und Deutschnationalen sowie  
Sozialdemokraten (seit 1920 in Opposition).

### **Innenpolitische Situation seit 1920:**

- häufige Regierungswechsel; **18 Koalitionen** bürgerlicher Parteien bis 1933
- starke **Spannungen** zwischen bürgerlichen Regierungslager und oppositionellen Sozialdemokraten → wachsende **Gewaltbereitschaft**; gewaltsame Zusammenstöße paramilitärischer Parteiformationen: Heimwehren (ehemalige Weltkriegsteilnehmer) auf Regierungsseite; auf Seiten der Sozialdemokraten Republikanischer Schutzbund.

**Höhepunkt** der Gewalttätigkeiten Mitte Juli **1927**: Demonstration von Sozialdemokraten in Wien eskaliert → **Brand des Justizpalastes**  
→ Einschreiten von Polizei und Bundesheer: 100 Todesopfer, 1000 Verletzte.

Aufgrund dieses Ereignisses → **Abkehr vom extrem parlamentarischen Regierungssystem des B-VG**, weil es den politischen Parteien Einfluss auf alle staatlichen Bereiche und Gesellschaftsebenen eröffnet.



Schutzbund, Versammlung



Heimwehr, Versammlung



bewaffnete Polizei

Brand des  
Justizpalastes  
(Oberster Gerichtshof)  
in Wien  
Juli 1927



Säbelattacke

**Zielsetzung** der Bundesregierung an **Verfassungsreform 1929**:

anstelle extrem parlamentarischen Regierungssystems

**Gewaltenteilende Präsidentschaftsrepublik** (wie Weimarer Reichsverfassung):

Installierung eines mit umfangreichen Kompetenzen ausgestatteten

Bundespräsidenten und einer von ihm bestellten Bundesregierung

→ **Exekutive als Gegenpol zum Parteien-Parlament**

→ Einfluss der politischen Opposition abgebaut und Position der Regierungskoalition aufgewertet.

Hinzu kommen Forderungen der Großdeutschen nach einer

**Annäherung an die Weimarer Reichsverfassung** sowie der

Heimwehren nach berufsständischen Elementen in der Verfassung.

Zielsetzungen und Forderungen der Regierungskoalition

bedürfen der **Zustimmung der parlamentarisch orientierten**

**Sozialdemokraten**, weil qualifizierte Mehrheit für Verfassungsänderungen

erforderlich → dennoch Fülle an Zugeständnissen

(im Hintergrund Putschdrohungen der Heimwehren).

**Bundes-Verfassungs-Novelle** führt zu **markanter Änderung** des **Verfassungs- und Regierungssystems**; sie bringt

- massive **Aufwertung** des **Bundespräsidenten**: er
  - + ernennt und entlässt die Bundesregierung (statt Wahl durch Nationalrat); er
  - + führt Oberbefehl über das Bundesheer (statt dem Nationalrat); er ist
  - + ermächtigt, Notverordnungen zu erlassen (Zustimmung eines Parlaments-Ausschusses, Vorschlag der Bundesregierung).
- Zuwachs an Macht → Änderung der **politischen Legitimation**:
  - + Volkswahl (bisher Wahl durch Bundesversammlung),  
Amtsperiode von 4 auf 6 Jahre verlängert;
  - + demokratischer Legitimation entsprechend: Bundespräsident dem Volk verantwortlich (auf Beschluss der Bundesversammlung mittels Volksabstimmung absetzbar).

Erweiterung der Kompetenzen des Bundespräsidenten

→ **Schwächung des Nationalrats**: er wird nun

- vom Bundespräsident einberufen und verträgt, er kann
- vom Bundespräsident aufgelöst werden (→ Neuwahlen);
- Tätigkeit des Nationalrats nicht mehr permanent (zwei Sessionen im Jahr); seine
- Budgethoheit wird beschränkt (Budgetprovisorium); sein
- Einfluss auf Bestellung der Mitglieder des VfGH wird reduziert  
(bisher Wahl der Mitglieder durch Nationalrat und Bundesrat; jetzt  
Vorschlagsrechte gemeinsam mit Bundesrat für die Hälfte der Richter  
(Zielsetzung = „Entpolitisierung“).

**Neugestaltung** der Organisation des

- **Bundesrates**: Ländervertretung durch Ständerat als wirtschaftliche Interessenvertretung der Berufsstände ergänzt; ferner
- **Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes** (insbesondere im Sicherheitswesen) → Abbau des bundesstaatlichen Prinzips.

Verändert wird auch das **rechtsstaatliche Prinzip**,

– **Ausbau** der Zuständigkeiten von VfGH und VwGH:

Einführung juristischer **Fachqualifikationen** am VfGH und

**Unvereinbarkeiten** für Mitglieder beider Gerichtshöfe = „Entpolitisierung“).

**Bundes-Verfassungs-Novelle** insgesamt **Ausmaß** einer

**Gesamtänderung** des B-VG: Erwägung, Volksabstimmung durchzuführen

→ Abstand genommen wegen der angespannten innenpolitischen Lage

(Putschdrohungen der Heimwehren).

Bundes-Verfassungsgesetz und das Verfassungs-Übergangsgesetz

wie 1925 in der seit 1929 geltenden Fassung **wiederverlautbart**.

Seitdem **Titelzusatz** des B-VG „**in der Fassung von 1929**“, seitdem Dutzende

Verfassungsnovellen: **1993 Wegfall** dieser anachronistische Kennzeichnung.

Bundes-Verfassungs-Novelle 1929 in der **Verfassungswirklichkeit**:

- Entpolitisierung des **VfGH** = nach Neuernennung bloß „**Umpolitisierung**“;
- **Abbau parteipolitischen Einflusses** auf Staat und Gesellschaft tritt **nicht** ein: Gewalttätigkeiten weiter auf der Tagesordnung;
- **Umgestaltung** des **Bundesrates** zu Länder- und Ständerat bleibt **Programm**;
- **Aufwertung** des **Bundespräsidenten** tritt **nicht** ein;  
**Volkswahl** findet **nicht** statt: innenpolitische Spannungen  
→ wenige Tage vor der geplanten Wahl: Absetzung der Volkswahl und Durchführung durch die Bundesversammlung: Wiederwahl des amtierenden christlichsozialen Bundespräsidenten Wilhelm Miklas (in Volkswahl gegen den sozialdemokratischen Kandidaten, Karl Renner, ohne Chance).

1929 geschaffene Verfassungsordnung wird wenige Jahre später im Wege eines „**kalten**“ **Staatsstreichs** durch die Bundesregierung seit März **1933** schrittweise verdrängt und 1934 durch eine **neue Verfassung 1934** ersetzt.

Vorausgegangen ist **1932** eine **Regierungs-** und **1933** eine **Parlamentskrise**:

Auslösendes Moment = Versuch, die Folgen der Weltwirtschaftskrise durch eine Zollunion mit dem Deutschen Reich zu überwinden

→ durch Urteil des ständigen Internationalen Gerichtshofs in Den Haag untersagt (wegen Verletzung der Unabhängigkeitsverpflichtung).

→ **Innenpolitische Krise**: Austritt der Großdeuten aus der Bundesregierung  
Bundesregierung nur 1 Stimme Mehrheit im Nationalrat (NR);  
im Bundesrat ohne Mehrheit (nach Wahlerfolgen der Nationalsozialisten bei Landtagswahlen)

Neuwahl des Nationalrats von der Bundesregierung vermieden:

Potenzial der NS bei 15% → Bundesregierung keine Mehrheit im NR .

Zu Regierungskrise kommt Parlamentskrise:

im **Nationalrat** Anfang März Rücktritt des gesamten Präsidiums

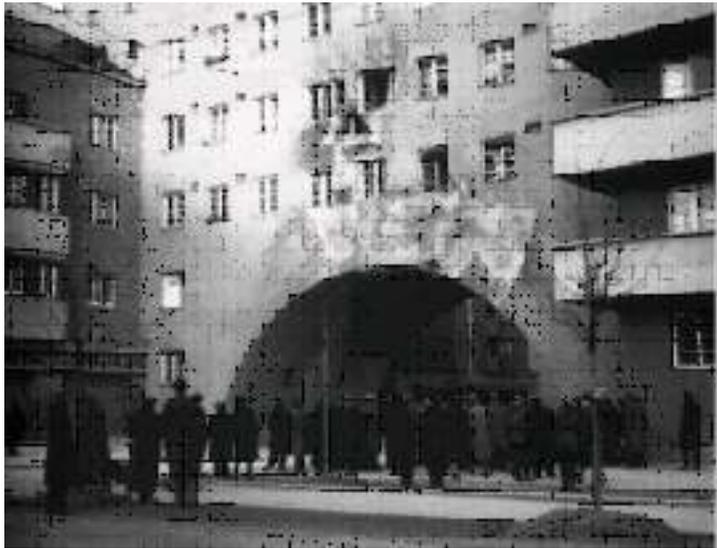
→ Bundesregierung interpretiert ein Geschäftsordnungsproblem als „**Selbstausschaltung**“ und schlägt einen autoritären Kurs ein.

Von März 1933 an kommt es zu einem **Staatsstreich in Schritten** durch die Anordnung von Maßnahmen auf **Grundlage** des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes (**KWEG**) 1917, welche in Grundrechte eingreifen und daher **verfassungswidrig** sind:

- Verhinderung des Wiederezusammentritts des Nationalrates (NR);
- Ausschaltung des Bundesrates (BR);
- Suspension von Grundrechten;
- Lahmlegung des VfGH;
- Verbot der NS-Bewegung und der Kommunisten;  
gleichzeit Aufbau der Vaterländischen Front als Staatspartei.

Versuch der **Sozialdemokraten** die Bundesregierung aufzuhalten:  
**Aufstand** im Februar 1934 scheitert → Verbot der Sozialdemokraten.

Ausarbeitung einer neuen Verfassung seit September 1933;  
Prämissen: autoritäres Regierungssystem;  
ständischer Aufbau des Staates nach Vorbild Italiens.



## **Zweimalige Kundmachung der Verfassung 1934:**

- erster Erlass auf Grundlage des KWEG am 24. April 1934 = verfassungswidrig, das Gesamtänderung des B-VG → Volksabstimmung zwingend;
- zweite Kundmachung auf Grundlage eines speziellen Ermächtigungsgesetzes: Erzeugung mit NR und BR (Wiedereinberufung nach 13 Monaten Ausschaltung): Änderung des B-VG und Ermächtigung der Bundesregierung.

## **Verfassungsprinzipien** der neuen Verfassung in einer Präambel ersichtlich gemacht:

- autoritär (Vorrang der Exekutive, insbesondere in der Gesetzgebung);
- ständisch (anstelle demokratischer Wahlen Beschickung der Gesetzgebungsorgane durch Interessenvertretungen);
- christlich: Einbindung der Katholischen Kirche (Konkordat 1933 zum Teil in Verfassungsrang);
- deutsch: Ablehnung des Anschlusses;
- Bundesstaat: neuer Staatsname (anstelle Republik)

Der Tag der Kundmachung am **1. Mai = der „Tag des neuen Österreich“**  
= Staatsfeiertag = politischer Neubeginn;  
rechtlicher Neubeginn: Zählung des Bundesgesetzblattes (BGBl):  
BGBl 1934 I = bis 30. April; BGBl 1934 II = ab 1. Mai.

### **Regierungssystem / Aufbau des Staates**

Wegfall des demokratischen Prinzips, Wegfall der Gewaltenteilung,  
Abschwächung des Bundesstaates, rechtsstaatliches Prinzip  
scheinbar aufgewertet (Grundrechte-Katalog, aber Grundrechte unter  
Gesetzvorbehalt → Eingriffe der Exekutive), Wegfall des  
Verfassungsgerichtshofs: stattdessen Bundesgerichtshof als  
Verwaltungsgerichtshof + Verfassungssenat.

Staatsaufbau gravierend anders als nach B-VG, insbesondere  
bei der Gesetzgebung: Differenzierung in  
Vorberatung und Beschlussfassung.

## **Gesetzgebung**

### **Vorberatende Organe**

Staatsrat, Länderrat, Bundeswirtschaftsrat, Bundeskulturrat

keine allgemeinen Wahlen, sondern Ernennung durch andere (Staatsrat durch Bundespräsidenten), Doppelfunktion von Landesorganen (Länderrat), Beschickung durch Interessenvertretungen (Bundeswirtschafts- bzw. Bundeskulturrat):

Begutachtung von Regierungsvorlagen;

**Beschussfassung** im **Bundestag** (= Ausschuss der Vorberatenden Organe)

→ keine Bindung der Bundesregierung; Umgehung möglich (Volksabstimmung).

Bundespräsident und Bundesregierung: **Notrechte** in Gesetzgebung.

Ergänzung der Verfassung durch Übergangsgesetz (August **1934**):

Bundesregierung kann das **Ermächtigungsgesetz** weitere anwenden

(große praktische Bedeutung); **Wahl des Bundespräsidenten** unterbleibt

(Verlängerung der Amtsperiode von Bundespräsident Miklas); **keine** Einrichtung

von **Berufsständen** (bis 1938 Beschickung aufgrund Regierungsverordnung).

## **Verfassungsentwicklung nach 1934**

Zunehmend bestimmt durch das **Verhältnis zum Deutschen Reich:**

Anschluß-Gedanke wird fallen gelassen, gleichzeitig in der Preamble der Verfassung 1934 Bekenntnis Österreichs als „deutscher Staat“.

→ Verhärtung der Beziehungen zum Deutschen Reich, nachdem die NS-Bewegung in Österreich verboten wird.

Beide Staaten – Österreich und das Deutsche Reich – durchlaufen seit 1933 eine analoge innenpolitische Entwicklung: Installierung autoritärer Regime, aber erhebliche ideologische Gegensätze → Reaktionen.

Schon nach Juli-Putsch der österreichischen NS, im Deutschen Reich Bereitschaft zu militärischer Intervention, von Italien Österreich zugesagte Unterstützung verhindert dies.

Die außenpolitische Isolierung Italiens infolge seiner Afrika-Expansion und Annäherung Hitler und Mussolini zwingen Österreich zu einer Verständigung mit dem Deutschen Reich gezwungen

- „**Juliabkommen**“ **1936** zwischen Bundeskanzler Schuschnigg und Hitler zur Herstellung „normaler und freundschaftlicher Beziehungen“ beider Staaten:
- Österreich verpflichtet sich, eine Politik zu führen, „die der Tatsache“ entspricht, dass es „sich als deutscher Staat bekennt“;
  - Hitler gesteht die Anerkennung der Unabhängigkeit Österreichs zu.

Über die Auslegung der Verpflichtung Österreichs in der Folge Dissens, insbesondere in Bezug auf die Zulassung der NS-Bewegung

- weiteres „**Abkommen von Berchtesgaden**“ **Februar 1938**:
- Einbindung von Nationalsozialisten in die österreichische Bundesregierung, in Schlüsselpositionen (Vizekanzler und Innenminister)
  - weitgehende außenpolitische und militärische Bindung an das Deutsche Reich.

Aufnahme von Nationalsozialisten in die Bundesregierung vom Bundeskanzler zugestanden; weiteren Verpflichtungen will er sich entziehen: Schuschnigg kündigt am 8. März 1938 überraschend eine **Volksbefragung** für 12. März an: „für ein freies und deutsches, **unabhängiges** und soziales, ... ein christliches und einiges **Österreich**“.

Aufgrund manipulierter Abstimmungslisten und massiver Propaganda wäre eine Mehrheit dafür zu erwarten gewesen, insbesondere nachdem auch die Sozialdemokraten und Kommunisten dazu aufrufen, mit „JA“ zu stimmen.

Ankündigung des Bundeskanzlers → vehementer **Widerstand** der **Nationalsozialisten** innerhalb der Bundesregierung sowie bei der deutschen Reichsregierung: Hitler droht mit Intervention →

1. Absetzung der Volksbefragung und
2. Rücktritt von Bundeskanzler Schuschnigg.

Bundespräsident weigert sich, den Nationalsozialisten Seyss-Inquart zum Bundeskanzler zu ernennen; um die drohende Intervention des Deutschen Reiches abzuwenden, bildet Seyss-Inquart ohne Auftrag des Bundespräsidenten eine provisorische NS-Bundesregierung), um den Forderungen des Deutschen Reiches nachzukommen.

→ **in den Morgenstunden des 12. März Einmarsch deutscher Streitkräfte**, um „Ruhe und Ordnung ... wieder herzustellen“ wie in einem fingierten vermeintlich von Seyss-Inquart abgeschickten Hilfetelegramm an das Deutsche Reich behauptet wird, um Schein von Legalität zu erwecken.

Am 12. März faktischer Anschluss aufgrund militärischer Intervention, am **13. März** rechtlicher Vollzug des **Anschlusses**: mittels paktierter Verfassungsgesetze in Österreich und im Deutschen Reich, jeweils aufgrund von Ermächtigungsgesetzen (im Deutschen Reich Ermächtigungsgesetz 1933, in Österreich Ermächtigungsgesetzes 1934).



**In Österreich** Erlass eines besonderen **Bundesverfassungsgesetzes** „**über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich**“:  
Anschein, als ob beide Staaten bereits einmal vereinigt gewesen wären;  
tatsächlich nie der Fall gewesen, bloß fingiert – auf Grundlage des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform vom 12. November 1918, Art. 2:  
„Deutschösterreich ist ein Bestandteil der Deutschen Republik. ...“;  
→ nahezu wortwörtlich Art. 1 des Anschlußbundesverfassungsgesetzes 1938:  
„Österreich ist ein Land des Deutschen Reichs“.

Mit dem Anschluß Ankündigung einer **Volksabstimmung 10. April 1938**

→ **fast 100%** der Abstimmenden in Österreich und im Deutschen Reich **befürworteten** den faktisch und rechtlich vollzogenen „Anschluß“.

Hohes Maß an Zustimmung erreicht durch

- Propaganda und auch Terror zugunsten der nationalsozialistischen Regierung;
- ein Teil der Bevölkerung ist vom Stimmrecht ausgeschlossen:  
politische Oppositionelle sowie alle Österreicher jüdischer Herkunft;
- Aufforderung des österreichischen Episkopats sowie Erklärung von Karl Renner, Staatskanzler von 1918, mit „ja“ zu stimmen.

Volksabstimmung = aus dem Verständnis des NS-Staatsrechts bloß deklaratorisch-politische Bestätigung des vollzogenen Führerwillens.

Herrschende Ansicht des In- und Auslandes: Status Österreichs

→ als Völkerrechtssubjekt nicht mehr existent, ist ohne Rechtsnachfolger untergegangen (→ Wegfall völkerrechtlichen Verpflichtungen).

Als „**Land Österreich**“, auch: „**Ostmark**“, bildet Österreich seit 1938 für einen Übergangszeitraum eine rechtlich-politische Einheit des Deutschen Reiches, ausgestattet mit einem Teil der Reichsgewalt = anders als die deutschen Länder (1935 als selbständige Teilstaaten aufgelöst und gleichgeschaltet):

- grundsätzlich Übergang aller Hoheitsrechte an das Deutsche Reich;
- Teile davon (materielle Gesetzgebung und Verwaltung) an den Reichsstatthalter in Österreich und die österreichische Landesregierung (Bundeskanzler + Bundesregierung): Träger delegierter Reichskompetenzen.

Liquidierung Österreichs ist in Aussicht genommen.

Mit dem Ostmarkgesetz – kriegsbedingt erst im April **1940**:  
Einführung der **Gauverfassung** im Deutschen Reich führt zur  
→ Auflösung Österreichs in 7 Reichsgaue: Übergang aller  
Kompetenzen des Landes Österreich auf das Deutsche Reich  
(Großteil auf die Reichsstatthalter = Gauleiter der NSDAP)  
[exkl. Wehrmacht; gesetzvertretendes VO-Recht mit Zustimmung der  
zuständigen Reichsminister: Gauleiter verflechten Staat und Partei  
→ massive Einflußnahme auf alle staatlichen und gesellschaftlichen  
Ebenen durch Netz von Parteiorganisationen, Mitgliedschaft ist faktisch  
Voraussetzung für Innehabung bestimmter staatlicher Funktionen:  
Etwa 700.000 Österreicher werden Mitglieder der NSDAP oder  
ihrer Organisationen; davon 25.000 bei der SS).

Mit der Machtübernahme der NSDAP → Austausch der Eliten in Staat und  
teils auch Wirtschaft; umfassende Umgestaltung der Gesellschaft im  
nationalsozialistischen Sinn: **Integration** der Bevölkerung in die **NS-Bewegung**;  
gleichzeitig **Ausgrenzung** von **Minderheiten** aus rassistischen Gründen  
(Juden / Zigeuner) bzw. aus sozialen (Behinderte / Homosexuelle).

**Reichsgaue an Stelle der Länder** fungieren mit Doppelcharakter:

- 1. Verwaltungsbezirke des Reichs;
- 2. Selbstverwaltungskörperschaften mit geringer Autonomie.

Ab 1938 – teilweise beträchtliche – **Grenzänderungen:**

- Wien vergrößert um nö. Gemeinden;
- **Vergrößerung Oberösterreichs** insbesondere **um südböhmische Gemeinden;**
- ähnlich **Niederösterreich: Angliederung südmährischer Gemeinden.**

(– Auflösung des Burgenlandes → Aufteilung auf Niederösterreich und Steiermark;

- Vorarlberg von Tirol aus verwaltet;
- Kärnten mit Osttirol verbunden;
- während des Krieges Erweiterung der Steiermark um die Untersteiermark;  
ebenso Kärnten Erweiterung um Oberkrain)

Das **Verhältnis Österreichs zum Deutschen Reich** bestimmt sich seit dem 13. März 1938 – ähnlich wie 1918 – grundsätzlich auf

1. Formeller **Diskontinuität**; bei allerdings schwächerer
2. Materieller Kontinuität.

Ad 1.: Mit Stichtag 13. März 1938 alle österreichischen Staatsbürger solche des Deutschen Reichs.

Ad 2.: Mit Durchführung des Anschlusses Behörden- und Rechtsüberleitung: einfachgesetzliche Rechtsordnung bleibt bestehen, wird schrittweise abgebaut  
→ neues Recht: Ehegesetz 1938 und Handelsgesetzbuch 1900;  
nicht aber auch BGB, da ein nationalsozialistisches „Volksgesetzbuch“ in Vorbereitung ist; teilweise rezipiert wird auch das deutsche Reichsstrafrecht).

Materielle **Kontinuität** geht nicht so weit wie 1918, da vollständige Übernahme der deutschen Gerichts- und Verwaltungsorganisation.

Zunächst kaum **Widerstand gegen den Nationalsozialismus**, erst mit der sich abzeichnenden militärischen Niederlage (vor allem von Sozialisten und Kommunisten, teils aus konservativ-katholischen Lager):

Initiativen zur **Wiederherstellung eines unabhängigen Österreich** zunächst von den Alliierten: (neben Aufteilungsplänen für Deutschland unter Einschluss Österreichs) nach Kriegseintritt der USA ab 1943 auf mehreren Konferenzen der Alliierten, insbesondere Moskau 1943: Ziel = Neuordnung Europas durch Einteilung in Interessenssphären; Wiederherstellung Österreichs als unabhängiger Staat – Anschluß ist „null“ und „nichtig“, da aufgezwungen und gemäß Völkerrecht rechtswidrig.

Ab **Frühjahr 1945** sukzessive **Besetzung** des österreichischen Staatsgebietes **durch Alliierte** → Formierung **neuer politischer Parteien**: SPÖ, ÖVP, KPÖ: Umsetzung der Initiative der Alliierten: Erklärung der Unabhängigkeit (= nicht wie 1918 Staatsgründung) am 27. April 1945, zum Teil wörtliche Anknüpfung an die Moskauer Erklärung von 1943: Kernaussage: „Der Anschluß ist null und nichtig“.

**Politische Parteien** faktisch nur im sowjetischen Machtbereich zugelassen, handeln aber – gestützt auf Moskauer Erklärung – für den Gesamtstaat; daher: Einrichtung der Republik Österreich im Geiste der Verfassung von 1920.

**Durchführung der Unabhängigkeitserklärung** durch eine Provisorische Staatsregierung mit voller Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt – vorbehaltlich der Rechte der Besatzungsmächte.

**Regierungsbildung** mit Zustimmung der sowjetischen Armeeführung durch Karl Renner (Staatskanzler 1918): Zusammensetzung aufgrund Vereinbarung der „antifaschistischen“ Parteien (Sozialisten, Volkspartei, Kommunisten); Aufgaben:

- Wahlen zu allgemeinen Vertretungen: Nationalrat (NR) und Landtage;
- Rechenschaft dem Parlament (NR) ablegen über alle von der Staatsregierung gesetzten Maßnahmen.

**Erste Maßnahme** der zur Durchführung der Unabhängigkeitserklärung: Erlass des sogenannten **Verfassungs-Überleitungsgesetz** vom 1. Mai 1945.



Verfassungs-Überleitungsgesetz setzt das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und **alle** anderen **Verfassungsbestimmungen** in Geltung;

**Stichtag = 5. März 1933**; alle (nach Ausschaltung des Parlaments); alle danach erlassenen Verfassungsvorschriften werden aufgehoben.

Sofortige Einführung des parlamentarisch-demokratischen Regierungssystems gemäß B-VG ist zunächst undurchführbar: gewählte Vertretungen fehlen

→ für Übergangszeit provisorische Verfassung notwendig:

Verfassungsgesetz über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich

= **Vorläufige Verfassung** → faktisch vollständige Verdrängung des B-VG.

**Oberste Organe** gemäß der Vorläufigen Verfassung:

– Provisorische Staatsregierung (Vorsitz Staatskanzler, zusammengesetzt aus Staatssekretären unter Unterstaatssekretären als Leiter von Staatsämtern:

Funktion = oberstes Verwaltung; davon getrennt ein

– Politischer Kabinettsrat mit „Regierungsfunktion als Beratungsorgan des Staatskanzlers, bestehend aus Staatssekretären ohne Ressort“.

**1945:** Trennung zwischen **Regierungs- und Vollzugsgewalt** (Staatsregierung und Kabinettsrat = **wie 1918** (Staatsrat und Staatsregierung); 1945 so wie 1918 Verbindung beider Funktionen durch Staatskanzler (= 1945 wie 1918 Karl Renner).

Politischer Kabinettsrat **1945** = Träger der Regierungsgewalt sowie Vertretung nach Außen (= ähnlich **1918**: Staatsrat – Staatsratsdirektorium).

Weitere Parallele zu **1918** = Gewaltenverbindung; **1945** allerdings von Exekutivorgan abgeleitet und nicht von einer Volksvertretung: Provisorische Staatsregierung = oberstes Verwaltungsorgan und zur gesamten Bundes-, und Landesgesetzgebung berufen.

**Länder** sind auf autonome Verwaltung beschränkt = **Selbstverwaltungskörper**, ohne feste Kompetenzverteilung (Zuständigkeit: die „nach der Überlieferung zustehenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten“).

**Gerichtsbarkeit** ist wie im B-VG unabhängig von der Verwaltung; es gibt zur Kontrolle staatlichen Handelns nur einen Verwaltungsgerichtshof; ausdrücklich **nicht** formuliert sind in der Vorläufigen Verfassung: **Grundrechte!**

Zuständigkeit der Staatsregierung in räumlicher = das gesamte Staatsgebiet;  
Wirksamkeit faktisch aber beschränkt auf den sowjetischen Machtbereich.

Nach Abschluss der alliierten Besetzung Österreichs im **Juli 1945**

**(1.) Kontrollabkommen** der Alliierten:

- trägt der bisherigen Tätigkeit der Staatsregierung und ihren Maßnahmen keinerlei Rechnung; beschränkt sich auf
- Aufteilung der Besatzungszonen und Installierung eines Kontrollsystems.

(die Westalliierten sehen die Staatsregierung zunächst als Marionette der Sowjets;  
Erwägung einer westösterreichischen Gegenregierung → Gefahr: Entwicklung  
wie in Deutschland → 1949 zwei Staatsgründungen: BRD und DDR;  
Entwicklung nimmt in Österreich einen anderen Verlauf).

Mit Kontrollabkommen nicht **Anerkennung** der Staatsregierung, aber der  
**politischen Parteien** → Verbindungen im gesamten Staatsgebiet:

- im September 1945 Länderkonferenz in Wien → Anerkennung der von der Staatsregierung gesetzten Maßnahmen durch die westlichen Bundesländer;
- gegen Zuerkennung ihrer Stellung der Länder als Gliedstaaten.

Zur Verfassungsüberleitung weitere Maßnahmen der Staatsregierung zur Herauslösung Österreichs aus der Verbindung mit dem Deutschen Reich:

1. **Rechts-Überleitungsgesetz** vom 1. Mai **1945** → Wiederherstellung des Rechtslebens ohne Festlegung eines Stichtags: Rezeption der gesamten einfachgesetzlichen Rechtsordnung; allerdings inhaltliche Beschränkungen: keine Übernahme von Gesetzen, die

- a) mit Bestand eines freien, unabhängigen Österreich unvereinbar sind;
- b) den Grundsätzen echter Demokratie widersprechen;
- c) nationalsozialistisches Gedankengut enthalten.

2. **Behörden-Überleitungsgesetz** → Wiederherstellung der Verwaltungs- und Gerichtsorganisation nach dem Stand vor dem Anschluss; Stichtag: 13. März 1938.

Weitere verfassungsrechtlich relevante Maßnahmen zur Lösung des NS-Problems: Verbotsgesetz und Kriegsverbrechergesetz (im Verfassungsrang).

**Frage** nach Wiederherstellung des Verfassungs- und Rechtslebens 1945:

**Österreich** als neuer Staat oder in Kontinuität zum Staat von 1918 bis 1938.

Zwei Theorien entwickelt:

1. **Annexionstheorie**: Österreich = 1938 als Staat untergegangen: Sicht der Bundesregierung und fast des gesamten Auslandes bis 1943 gewesen; 1945: Österreich als neuer Staat gegründet → keine Kontinuität;

2. **Okkupationstheorie**: Österreich existiert trotz deutscher Besetzung als Staat weiter – ohne Handlungsfähigkeit: Sicht der Alliierten seit 1943, von den politischen Parteien realisiert mit Unabhängigkeitserklärung; 1945: Handlungsfähigkeit Österreichs als Staat lebt wieder auf → Kontinuität.

**Herrschend** = die Okkupationstheorie; für sie sprechen vor allem völkerrechtliche Argumente: Anschluss 1938 unter Gewaltanwendung → nach Völkerrecht: null und nichtig !

Für die weitere Verfassungsentwicklung ausschlaggebend ist die **Länderkonferenz** von Wien im **September 1945**

→ **Anerkennung der Staatsregierung durch die Westalliierten**

(Memorandum vom 20. Oktober 1945: „Führung und Kontrolle“ des Staates beim Alliierten Rat, Staatsregierung untergeordnet, aber ermächtigt zum Erlass von Gesetzen für das gesamte Staatsgebiet; vor Kundmachung: Kenntnisnahme des Alliierten Rats)

**Durchführung allgemeiner Wahlen** bis Ende 1945.

Vor Durchführung der Wahlen: Novelle zum Verfassungs-Überleitungsgesetz

→ Bundesrat wird nicht zu Länder- und Ständerat umgebildet;  
erste Wahl des Bundespräsidenten in der Bundesversammlung.

**Nach** Durchführung der **Wahlen** am 25. November

→ Konstituierung Bundesrat und Nationalrat am 19. Dezember 1945;  
Wahl des Bundespräsidenten in der Bundesversammlung; am 20.  
Ernennung der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten.

Bundes-Verfassungsgesetz seit 19. Dezember 1945 uneingeschränkt in Geltung;  
aber: Souveränität des Staates bleibt beschränkt durch alliierte Kontrolle.

**2. Kontrollabkommen im Juni 1946:** Erleichterungen im Bereich der Gesetzgebung:  
schriftliche Zustimmung des Alliierten Rates zur Kundmachung von Gesetzen  
(bei einfachen Gesetzen Zustimmung nach 30 Tagen schlüssig angenommen).  
→ Alliiertes Rat = militärische Parallelregierung.

Beendigung der alliierten Kontrolle mit Inkrafttreten des Staatsvertrags Wien 1955  
(Unterzeichnung am 15. Mai – Genehmigung durch Nationalrat und Bundesrat –  
Ratifikation durch Bundespräsidenten – Hinterlegung der Ratifikationsurkunden  
bei der Regierung der Sowjetunion bis 27. Juli 1955).

Vorbereitungen eines Staatsvertrags zwischen Österreich und den Alliierten  
seit 1946; Hindernisse: jugoslawische Gebietsforderungen, Frage des  
„deutschen“ Eigentums, „kalter Krieg“.



in Wien:  
„4 im Jeep“

## 1945 - Besatzungszonen in Österreich

Besatzungszonen  
in Wien

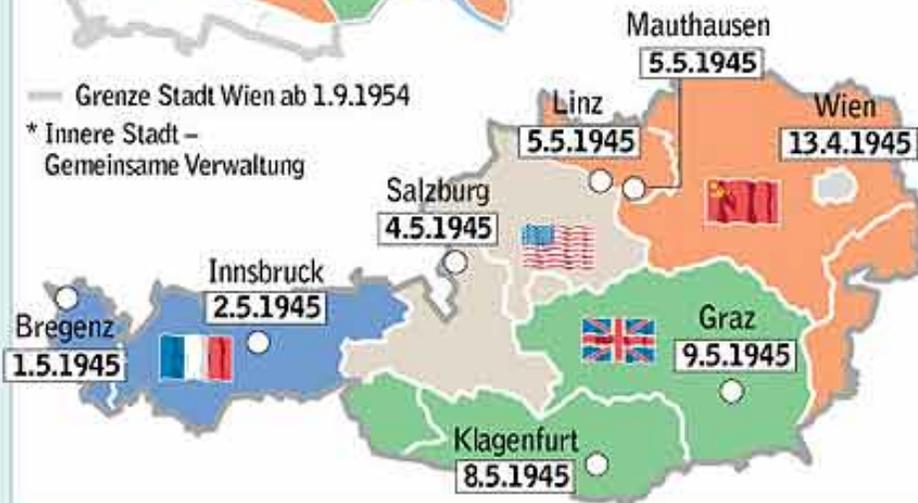


Besatzungsmächte

- Russisch
- Britisch
- Amerikanisch
- Französisch



□ Datum der Befreiung



Demarkationslinie zwischen  
„Ost“ und „West“:  
Ennsbrücke / Oberösterreich

- 1. **Jugoslawische Gebietsforderungen in Kärnten**  
(Problem erledigt sich 1948: Bruch Tito—Stalin)
- 2. **Frage des „deutschen Eigentums in Österreich“** (1938: Übergang von Wirtschaftseinrichtungen an das Deutsche Reich; Alliierte beanspruchen Eigentum als Entschädigung → Gefahr: Verlust der Stahl- und Erdölindustrie);  
Lösung = teilweise Verstaatlichung;
- 3. Haupthindernis = „**Kalter Krieg**“: Staatsvertrag für Österreich von der Sowjetunion mit Friedensvertrag für Deutschland verknüpft; mit Hinwendung der BRD zum Westen: Mißtrauen der UdSSR → Forderung: Neutralität Deutschlands; BRD 1954 zur NATO → Neutralität = Modell für Österreich).

Ausschlaggebend für die Zustimmung der UdSSR: Zusage österreichischer Politiker in Moskau im April 1955 → Österreich nach Abschluss des Staatsvertrags **neutrale Unabhängigkeit** nach Muster der Schweiz.

Also „do-ut-des“: Staatsvertrag gegen Neutralität.

**Unterzeichnung am 15. Mai 1955** in Wien (Belvedere).



Außenministertreffen  
vor Abschluss des Staatsvertrags

Präsentation des Staatsvertrags  
vom Balkon des Belvedere



## **Staatsvertrag** basiert auf **Okkupationstheorie**

→ keine Festlegung der Kriegsschuld (außer UdSSR unter Titel „Entschädigung für Besatzungskosten“, faktisch Reparationen; Folgen:

- Anerkennung der vollen Souveränität Österreichs;
- Souveränitätsbeschränkungen: Entnazifizierungsgesetzgebung (Verbotsgesetz und Nationalsozialistengesetz); Staatsform (demokratische Republik; Aufrechterhaltung des Habsburgergesetzes); Anschlußverbot; Schutz der Menschenrechte; spezielle Minderheitenschutzbestimmungen; Verbot bestimmter Waffen aus Deutschland.

**Durchführung** der Moskauer Neutralitäts-Erklärung 1955 erst nach Beendigung der alliierten Kontrolle und Besatzung: Freiwilligkeit

→ Erlass des **Neutralitätsgesetzes** am 26. Oktober 1955: Zwischen Staatsvertrag und Neutralität bloß politischer, kein rechtlicher Konnex.

Staatsvertrag über Österreichs „Unabhängigkeit“, nicht aber Neutralität!  
(keine völkerrechtliche Verankerung: so die Schweiz!)